

# **Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen gewerblicher Art in der Stadt Rheinbach vom 29.11.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Rheinbach beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Veranlagung von Steuern für Vergnügungen im Sinne des § 1 a, die ab dem 01.01.2013 nach § 5 entstehen.

### **§ 1 a**

#### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rheinbach stattfindenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen.



### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 4**

##### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 a sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rheinbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 S. 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

#### **§ 5**

##### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

#### **§ 6**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

## **§ 7**

### **Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten**

Der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige hat der Stadt Rheinbach alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Rheinbach sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 8**

### **Verspätungszuschlag**

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht fristgerechter Anmeldung der Veranstaltungen nach § 4 gilt § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Steuerschätzung**

Soweit der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Rheinbach sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten / Straftaten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 4 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.